



Praktikum in der Verwaltung des Deutschen Bundestages

Allgemeine Praktikumsbedingungen

Präambel

In dem Bemühen, jungen Menschen vor ihrem Eintritt in das Berufsleben Einblicke in die Arbeitsabläufe einer Parlamentsverwaltung zu ermöglichen und praktische Erfahrungen im Verwaltungsalltag zu vermitteln, stellt die Verwaltung des Deutschen Bundestages mit ihrem Praktikantenprogramm Praktikumsplätze in Abhängigkeit von der vorhandenen Betreuungskapazität bereit.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Praktikumsbedingungen gelten für Praktika innerhalb der Verwaltung des Deutschen Bundestages. Praktikumsverhältnisse, die mit Fraktionen oder einzelnen Abgeordneten des Deutschen Bundestages begründet worden sind, werden nicht erfasst.
- (2) Die Allgemeinen Praktikumsbedingungen entfalten keine Regelungswirkung für andere Praxisaufenthalte innerhalb des Bundestages, wie dem Internationalen Parlaments-Stipendium (IPS), der Interparlamentarischen Ausbildungshilfe (IPAH) oder dem Mitarbeiteraustausch (MAT).

§ 2 Ziel des Praktikantenprogramms; Rechtsnatur und Form des Praktikumsverhältnisses

- (1) Das Praktikantenprogramm der Bundestagsverwaltung dient ausschließlich dem Ziel, praktische Erfahrungen und Kenntnisse im Rahmen einer Schul- oder Hochschulausbildung zu vermitteln. Die auf der Grundlage des Praktikantenprogramms begründeten Praktikumsverhältnisse stellen keine systematische Berufsausbildung dar.
- (2) Die Praktikumsverhältnisse, die im Rahmen des Praktikantenprogramms der Bundestagsverwaltung begründet werden, unterliegen dem Privatrecht. Sie kommen zustande durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages zwischen der Bundestagsverwaltung als Praktikumsstelle und einer Bewerberin oder einem Bewerber um einen Praktikumsplatz.
- (3) Bei den Praktikumsverhältnissen innerhalb der Bundestagsverwaltung handelt es sich vorbehaltlich der Sonderregelung für schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 5 der Allgemeinen Praktikumsbedingungen ausschließlich um Pflichtpraktika im Sinne des § 1 Absatz 2 b) der Praktikantenrichtlinie Bund, die als Zulassungs- oder Prüfungsvoraussetzung in Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind. Freiwillige Praktika gemäß § 26 Berufsbildungsgesetz im Sinne von § 1 Absatz 1 a) der Praktikantenrichtlinie Bund bietet die Bundestagsverwaltung nicht an.

§ 3 Vertragsvoraussetzungen

- (1) Die Bundestagsverwaltung schließt im Rahmen des Praktikantenprogramms Praktikumsverträge mit Personen, die einer der nachfolgend aufgeführten Bewerbergruppen angehören:
 - (a) Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen
 - (b) Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen
 - (c) Studierende an in- und ausländischen Hoch- und Fachhochschulen
 - (d) Studierende, die bereits einen Hoch- oder Fachhochschulabschluss erworben haben und sich in einem Zweit- oder Aufbaustudium befinden
 - (e) Schwerbehinderten Menschen im Rahmen der Sonderregelung gemäß Absatz 5.
- (2) Der Abschluss eines Praktikumsvertrages mit einer Person aus den in § 3 Absatz 1 genannten Bewerbergruppen setzt den Nachweis voraus, dass es sich nach der im konkreten Einzelfall anwendbaren Ausbildungsordnung um ein Pflichtpraktikum handelt. Der Nachweis ist durch Vorlage der Ausbildungsordnung in deutscher Sprache zu führen.
- (3) Ausländische Interessenten müssen zusätzlich über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Zudem müssen ausländische Interessenten aus Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung sein.
- (4) Mit Interessenten, die bereits ein Praktikum in der Bundestagsverwaltung abgeleistet haben, schließt die Bundestagsverwaltung grundsätzlich keinen weiteren Praktikumsvertrag, damit möglichst vielen Bewerberinnen und Bewerbern ein Praktikum in der Bundestagsverwaltung angeboten werden kann.
- (5) Mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern, die Leistungen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung gemäß § 38a SGB IX oder Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX erhalten, schließt die Bundestagsverwaltung im Kalenderjahr bezogen auf beide Ausnahmegruppen zusammen maximal zwei Praktikumsverträge ab. Diese Praktika dienen der Integration schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt und setzen nicht voraus, dass es sich um Pflichtpraktika handelt.

§ 4 Bewerbungsverfahren

- (1) Der Abschluss eines Praktikumsvertrages im Rahmen des Praktikantenprogramms der Bundestagsverwaltung setzt eine schriftliche Bewerbung voraus. Neben dem Postweg kann die Bewerbung auch auf elektronischem Weg per E-Mail unter der Adresse: „vorzimmer.zv2@bundestag.de“ eingereicht werden. Die Postanschrift lautet: Deutscher Bundestag, Verwaltung, Personalreferat ZV 2, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.
- (2) Bewerbungen um einen Praktikumsplatz können ganzjährig an die Verwaltung des Deutschen Bundestages, Referat ZV 2, gerichtet werden.
- (3) Die Bewerbungen sollen aufgrund der begrenzten Betreuungskapazität sowie der organisatorischen Planungserfordernisse möglichst zwölf Monate vor dem angestrebten Praktikumsbeginn bei der Bundestagsverwaltung eingehen.
- (4) Die Bewerbung hat folgende Angaben oder Bestandteile zu enthalten:
 - (a) tabellarischer Lebenslauf

- (b) gewünschter Praktikumszeitraum
 - (c) gegebenenfalls gewünschtes Einsatzreferat gemäß dem Organisationsplan¹ der Bundestagsverwaltung
 - (d) aktuelle Studien- bzw. Ausbildungsbescheinigung
 - (e) letztes Schulzeugnis bei Schülerinnen und Schülern
 - (f) Kopie der Ausbildungsordnung in deutscher Sprache
- (5) Nach dem Eingang der Bewerbung kann aufgrund der Vielzahl der Bewerbungen keine Eingangsbestätigung an die Bewerberinnen und Bewerber übermittelt werden.
- (6) Die Bundestagsverwaltung sendet nach Prüfung der Bewerbungen den Bewerberinnen und Bewerbern ein unterschriebenes Vertragsangebot auf Abschluss eines Praktikumsvertrages in zweifacher Ausfertigung zu, wenn der Bewerbung entsprochen werden kann. Dieses Vertragsangebot kann von der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Rücksendung eines von der Bewerberin oder dem Bewerber unterschriebenen Exemplars des Praktikumsvertrages an die Bundestagsverwaltung angenommen werden. Der Vertrag kommt mit dem Zugang des von der Bewerberin oder dem Bewerber unterschriebenen Praktikumsvertrages bei der Bundestagsverwaltung zustande.

§ 5 Praktikumsdauer

- (1) Damit der Praktikumszweck erreicht werden kann, sollte ein Praktikum eine Mindestdauer von vier Wochen aufweisen. Bei Schülerinnen und Schülern schließt die Bundestagsverwaltung auch Praktikumsverträge mit einer Laufzeit vom mindestens zwei Wochen ab.
- (2) Die regelmäßige Praktikumsdauer soll drei Monate nicht überschreiten. Damit soll auch erreicht werden, dass möglichst vielen Praktikumswünschen entsprochen werden kann.
- (3) Abweichend von der regelmäßigen Praktikumsdauer beträgt die Praktikums höchstdauer sechs Monate. Praktikumsverträge mit diesem zeitlichen Umfang werden nur in Ausnahmefällen geschlossen.

§ 6 Zeitliche Lage des Praktikums

- (1) Praktika können im Grundsatz ganzjährig innerhalb der Bundestagsverwaltung durchgeführt werden. In den Sommermonaten, während der parlamentarischen Sommerpause (ca. Anfang Juli bis Ende August), stehen Praktikumsplätze nur in begrenztem Umfang zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für Praktikumsplätze in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages.
- (2) Schülerinnen und Schüler können ein Praktikum nur außerhalb der Schulferien in der Bundestagsverwaltung absolvieren.

§ 7 Praktikumsvergütung, Aufwandsentschädigung

- (1) Praktikumsverhältnisse mit der Bundestagsverwaltung lösen als Pflichtpraktika im Sinne des § 1 Absatz 2 b) der Praktikumsrichtlinie Bund keine gesetzlichen Vergütungsansprüche

¹ Der Organisationsplan der Bundestagsverwaltung ist im Internet unter der Adresse: <http://www.bundestag.de/bundestag/verwaltung/index.html> einzusehen.

- che aus. Vertragliche Vergütungsansprüche werden durch die Bundestagsverwaltung ebenfalls gegenüber Praktikantinnen und Praktikanten nicht begründet.
- (2) Aufwandsentschädigungen werden im Rahmen eines Praktikumsverhältnisses von der Bundestagsverwaltung nicht gezahlt.

§ 8 Erholungsurlaub, Freistellung

- (1) Praktikantinnen und Praktikanten bei der Bundestagsverwaltung haben im Rahmen des Praktikumsverhältnisses keinen Anspruch auf Erholungsurlaub.
- (2) Die Bundestagsverwaltung kann eine kurzzeitige Freistellung von der Ausbildung im Umfang von höchstens drei Ausbildungstagen während des Praktikums aus persönlichen Gründen gewähren.
- (3) Die Bundestagsverwaltung stellt Praktikantinnen und Praktikanten für die Teilnahme an Gremiensitzungen der schulischen oder studentischen Selbstverwaltung frei. Die Bundestagsverwaltung kann als Voraussetzung für die Freistellung die Vorlage einer schriftlichen Einladung von der Praktikantin oder dem Praktikanten verlangen.

§ 9 Meldung und Nachweis einer krankheitsbedingten Verhinderung

- (1) Praktikantinnen und Praktikanten haben ihrem Praktikumsausbilder unverzüglich mitzuteilen, wenn sie krankheitsbedingt verhindert sind, an der Praktikumsausbildung teilzunehmen.
- (2) Dauert die krankheitsbedingte Verhinderung der Teilnahme an der Praktikumsausbildung länger als drei Kalendertage, hat die Praktikantin oder der Praktikant die krankheitsbedingte Verhinderung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gegenüber der Bundestagsverwaltung am vierten Krankheitstag nachzuweisen.

§ 10 Praktikumsbescheinigung, Praktikumszeugnis

- (1) Die Bundestagsverwaltung verpflichtet sich, Praktikantinnen und Praktikanten nach Beendigung des Praktikums eine Bescheinigung über die Praktikumssteilnahme auszustellen, die Angaben über die Dauer und den Einsatzort innerhalb der Bundestagsverwaltung enthält.
- (2) Ein qualifiziertes Praktikumszeugnis kann den Praktikantinnen und Praktikanten nach Beendigung des Praktikums von der Organisationseinheit der Bundestagsverwaltung ausgestellt werden, in der sie eingesetzt waren.

§ 11 Beendigung des Praktikumsverhältnisses

- (1) Die Praktikumsverhältnisse sind befristet und enden mit dem Ablauf der vereinbarten Praktikumsdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Während des Praktikums können beide Parteien des Praktikumsverhältnisses den Praktikumsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum 15. eines

- Monats oder zum Monatsende kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Praktikumsvertrages aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.
- (3) Die Kündigung des Praktikumsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12 Übernahme in ein Arbeitsverhältnis

Die Durchführung eines Praktikums in der Bundestagsverwaltung löst keinen Anspruch auf Abschluss eines Arbeitsvertrages aus.